

Bei allen Fällen interessieren nur *vertragliche Ansprüche*. Zeigen Sie bitte immer alle Argumente. Die Fälle sind fiktiv und haben mit den Unternehmungen, deren AGB verlinkt sind, nichts zu tun. Bitte senden Sie eine kurze, aber ausformulierte Lösung (Word oder PDF) an arnold.rusch@rwi.uzh.ch bis Samstag, 12. September 2009, 18.02 Uhr. Bringen Sie bitte diesen Sachverhalt und die AGB an die Veranstaltung vom 19. September 2009 mit.

Fall 1: Der Schundroman

Tanner findet das lange gesuchte Buch „Doch die Sünde ist scharlachrot“ von Elizabeth George beim Schweizer online-Buchladen zum halben Preis für nur Fr. 21.95. Freudig registriert er sich als Kunde, klickt auf den „Kaufen“-Knopf und bestätigt vorgängig per Mausclick noch folgende Erklärung: „*Ja, ich habe die hier herunterladbaren AGB gründlich gelesen und akzeptiere sie vollumfänglich*“ – dabei hat er sie nicht angesehen. Er erhält kurze Zeit später das Buch und bezahlt es rechtzeitig. Tanner ist sehr zufrieden. Nach elf Monaten erhält er jedoch eine Aufforderung, „*vertragsgemäss ein zweites Buch zu kaufen*“. Er reagiert darauf nicht und erhält nach einem Monat das Buch „Jamies Kochschule – Jeder kann kochen“ von Jamie Oliver mitsamt Rechnung über Fr. 23.45 zugestellt. Tanner will das nicht bezahlen. **Wie ist die Rechtslage? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB des Schweizer online-Buchladens:** <http://tiny.cc/buch>

Fall 2: Das Lachssandwich

Tanner bestellt in seinem Schrebergarten mit dem Handy bei der „Sandwich-Heimliefer-Fabrik“ für ein Date vier belegte Brote vom üblichen Sortiment mit Käse, Salami, Schinken und Lachs für je Fr. 11 plus Heimlieferpauschale von Fr. 10. Die Sandwich-Heimliefer-Fabrik hat keinen Sandwich-Vorrat, sondern bereitet diese erst nach der Bestellung zu. Der Sachbearbeiter macht Tanner vor der Bestellung auf die im Internet verfügbaren AGB aufmerksam. Tanner sagt „OK“, hat aber in seiner Gartenlaube gar keinen Internetanschluss. Der Kurier der Sandwich-Heimliefer-Fabrik meldet sich rechtzeitig, teilt Tanner aber mit, dass ihm das Käse- und das Schinkensandwich an einer Ampel von einem Penner mit Gewalt gestohlen worden seien. Tanner nimmt das Lachs- und Salamisandwich und verspeist diese. Nach wenigen Stunden merkt er, dass er eine Salmonellenvergiftung eingefangen hat, die eindeutig auf das Lachssandwich zurückzuführen ist (Heilungskosten Fr. 500). Der extra gerufene Lebensmitteltechniker bemerkt massive Verstösse gegen grundlegende Hygienevorschriften bei der Sandwich-Heimliefer-Fabrik. Diese beruft sich auf ihre AGB, fordert die Bezahlung aller vier Brote und verweigert Schadenersatz. **Wie ist die Rechtslage zwischen der Sandwich-Heimliefer-Fabrik und Tanner? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB der Sandwich-Heimliefer-Fabrik:** <http://tiny.cc/brot>

Fall 3: Tanner, ledig, sucht...

Tanner will endlich eine Frau. Er meldet sich zu diesem Zweck bei der online-Partnerbörse Eheglück für die Dauer von 12 Monaten mit der „Premium-Mitgliedschaft“ an – die auf der Homepage herunterladbaren AGB hat er durch Anklicken angenommen, ohne sie zu lesen. Mehrere Monate macht er interessiert mit und findet die aufgrund seines in der online-Partnerbörse veröffentlichten Persönlichkeitsprofils und seiner Präferenzen vorgeschlagenen Damen total super. Er verliebt sich in eine der vorgeschlagenen Frauen. Diese befiehlt ihm nach der Verlobung, die Leistungen der Partnerbörse Eheglück zu kündigen. Er schickt am folgenden Tag der Partnerbörse mit digital signierter Email eine Mitteilung, dass er die Leistungen nicht mehr benötige. Die zuständige Person teilt ihm darauf mit, er habe den Kündigungstermin verpasst – die Partnerbörse Eheglück will das Geld auch für die kommenden zwölf Monate (12 Monate zu Fr. 35, total Fr. 420), schliesslich sei er mit der „Bestellbestätigung“ gemäss Ziff. 5.3 der AGB über die Dauer und die notwendige Kündigung informiert worden. **Wie ist die Rechtslage? Gehen Sie davon aus, dies seien die AGB der Partnerbörse Eheglück:** <http://tiny.cc/ehe>